

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 11.12.23

und Antwort des Senats

Betr.: Giftpilze fürs Klima (II)

Einleitung für die Fragen:

Aus der Antwort zu Drs. 22/13520 rund um die Nutzung von Heizpilzen im Bereich der Außengastronomie im Rahmen der Corona-Pandemie ergeben sich Nachfragen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele Anträge wurden zwischen dem Beschluss des Senats für eine Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen von Heizpilzen und dem Auslaufen der Regelung am 2. Mai 2021 gestellt? Bitte mit Anzahl der Genehmigungen, Anzahl der beantragten Heizstrahler und Bezirk auführen.*

Antwort zu Frage 1:

Die Erlaubnis zum Aufstellen von Heizpilzen im Zeitraum vom 6. Oktober 2020 bis zum 2. Mai 2021 erforderte keine gesonderte Einzelgenehmigung, sondern war in eine erteilte Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie für den in der Frage genannten Zeitraum eingeschlossen. Aus diesem Grund existieren in den Bezirksämtern keine gesonderten Sondernutzungserlaubnisse für Heizpilze sowie keine Daten über die Anzahl der im oben genannten Zeitraum aufgestellten Heizpilze.

Vorbemerkung: *Gastronomiebetriebe, die auf das Aufstellen von Heizpilzen bis zum Mai 2021 verzichtet haben, sollten im Jahr 2022 einen Klimabonus in Form eines Gebührenerlasses erhalten. So zumindest die Ankündigung. In der Drs. 22/13520 vom 21. November 2023 wurde ausgeführt, dass bisher „noch kein Klimabonus in Form eines Gebührenerlasses ausbezahlt“ wurde. „Die Voraussetzungen dafür sind aktuell noch nicht erfüllt.“*

Frage 2: *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Klimabonus in Form eines Gebührenerlasses zu zahlen?*

Frage 3: *Wann soll der Gebührenerlass erfolgen, wenn dieser ursprünglich schon für 2022 angekündigt wurde?*

Frage 4: *Gibt es weitere Bedingungen, die Gastronomiebetriebe erfüllt haben müssen, um den Klimabonus in Form des Gebührenerlasses zu erhalten?*

Frage 5: *Erhalten Gastronomiebetriebe, die über keine Außenflächen verfügen, ebenfalls den Klimabonus in Form des Gebührenerlasses?*

Frage 6: *Um den Klimabonus zu erhalten, müssen Gastronomiebetriebe vollständig bis zum 2. Mai 2021 auf das Aufstellen von Heizpilzen verzichten. Wie wurde erfasst, welche Gastronomiebetriebe Heizpilze aufgestellt haben und welche nicht?*

Frage 7: *Wie viele Gastronomiebetriebe haben auf das Aufstellen von Heizpilzen im Zuge der Sonderregelung für Heizpilze verzichtet und hätten demnach Anspruch auf den Klimabonus?*

Frage 8: *Wie wird der Klimabonus in Form des Gebührenerlasses berechnet?*

Antwort zu Fragen 2 bis 8:

Der Senat hatte in seiner Sitzung am 6. Oktober 2020 Hilfsmaßnahmen für die durch die Corona-Pandemie besonders betroffenen Gastronomie- und Schaustellerbetriebe beschlossen. Neben einer zeitlich befristeten Gebührenbefreiung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Wegeflächen für gastronomische Nutzungen enthielt dieser Senatsbeschluss auch Regelungen für eine zeitlich befristete Zulassung von sogenannten Heizpilzen im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 2. Mai 2021 auf den genehmigten Außengastronomieflächen. Seit dem Ende dieser befristeten Ausnahme ist die Aufstellung von Heizpilzen im Rahmen außergastronomischer Sondernutzungen gemäß Weisung des Senats an die Bezirksverwaltung wie zuvor nicht mehr erlaubt.

Mit selbem Senatsbeschluss wurde ein Anreizsystem zum Verzicht auf die Verwendung von Heizpilzen im oben genannten Zeitraum beschlossen: Gastronomiebetriebe, die bei der Antragstellung einer außergastronomischen Sondernutzungserlaubnis für das Jahr 2022 erklärten, dass im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 2. Mai 2021 keine Heizpilze eingesetzt wurden, sollten einen Gebührenerlass in Höhe von im Jahr 2022 für zwei Monate zu zahlende Sondernutzungsgebühren erhalten. Gastronomiebetriebe ohne Außenflächen auf öffentlichen Wegeflächen waren daher nicht Gegenstand des Senatsbeschlusses.

Aufgrund der im Jahr 2020 noch nicht absehbaren Dauer der Pandemie wurde die ursprünglich bis 31. Dezember 2021 geltende generelle Gebührenbefreiung für außergastronomische Sondernutzungen per Senatsbeschluss bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Mit der Verlängerung der generellen Gebührenbefreiung für die Außergastronomie war der Senatsbeschluss vom 6. Oktober 2020 hinsichtlich des Gebührenerlasses nicht mehr umsetzbar, da er sich explizit auf die Gebührenforderungen des Jahres 2022 bezog. Da im Jahr 2022 keine Sondernutzungsgebühren von den Gastronomiebetrieben gezahlt wurden, war im Jahr 2022 auch kein Gebührenerlass möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.